# Ministerium für Inneres und Europa

Der Staatssekretär



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über den

Chef der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: Juli 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE Dienstfähigkeit in der Landespolizei Drs.-Nr.: 7/6284

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Thomas Lenz

Anlage

# LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 7. Wahlperiode

### Drucksache 7/6284

(Termin zur Beantwortung gemäß § 64 Absatz 1 GO LT: 02.08.2021)

## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Dienstfähigkeit in der Landespolizei

und

#### ANTWORT

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Fragen 2 und 2a sowie 4 bis 6 für die Jahre 2015 bis 2017 unvollständig ist, da die Fälle in einer Polizeibehörde für diese Jahre nicht erfasst wurden.

1. In wie vielen Fällen wurde eine Untersuchung der Polizeidienstfähigkeit veranlasst (bitte hier und im Folgenden für die Polizeibehörden in den Jahren 2015 bis 2020 angeben und unterteilen nach dem ehemaligen mittleren sowie dem gehobenen Dienst)?

In den Jahren 2015 bis 2020 wurden Untersuchungen der Polizeidienstfähigkeit in folgenden Fällen veranlasst:

	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	gesamt
2015	37	20	57
2016	46	19	65
2017	45	26	71
2018	39	30	69
2019	50	25	75
2020	65	21	86

- 2. In wie vielen Fällen waren Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) nicht mehr polizeidienstfähig?
  - a) In wie vielen Fällen war dennoch eine Weiterverwendung von PVB auf Lebenszeit möglich?
  - b) Welche Einschränkungen hinsichtlich ihrer Weiterverwendung ergeben sich für die PVB?
  - c) Welchen prozentualen Anteil haben die jeweiligen Einschränkungen gemessen an der Anzahl eingeschränkter PVB?

In den Jahren 2015 bis 2020 waren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in folgenden Fällen nicht mehr polizeidienstfähig:

	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	gesamt
2015	17	6	23
2016	18	3	21
2017	12	12	24
2018	16	13	29
2019	28	13	41
2020	23	10	33

### Zu a)

In den Jahren 2015 bis 2020 war eine Weiterverwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in folgenden Fällen möglich:

	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	gesamt
2015	8	1	9
2016	10	1	11
2017	3	2	5
2018	3	2	5
2019	12	7	19
2020	10	2	12

#### Zu b)

Die Verwendungseinschränkungen werden durch den Polizeiarzt oder die Polizeiärztin individuell festgestellt. Sie können sehr vielschichtig sein, sowohl dauerhaft, als auch temporär. Beispielhaft wäre hier zu nennen:

- keine Schießausbildung,
- kein Schicht- und Wechselschichtdienst.
- keine Mehrarbeit,
- keine Dienstwaffe führen,
- keine körperlichen Belastungen,
- keine Teilnahme am Dienstsport,
- kein Heben und Tragen von Lasten über 15 kg und vieles mehr.

#### Zu c)

Der prozentuale Anteil der jeweiligen Einschränkungen gemessen an der Anzahl eingeschränkter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kann nicht angegeben werden, da eine statistische Erfassung hierzu nicht erfolgt.

3. Wie hoch ist der Anteil der PVB des ehemaligen mittleren Dienstes, die auf Dienstposten des gehobenen Dienstes verwendet werden?
In wie vielen Fällen erfolgt diese Verwendung aus gesundheitlichen Gründen?

Für die Beantwortung der Frage ist zu beachten, dass mit A9 bewertete Dienstposten, die gemäß organisatorischer Bewertung sowohl mit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes, als auch des gehobenen Dienstes besetzt werden können, als solche des gehobenen Dienstes gewertet wurden.

Danach beträgt der Anteil von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes, die auf Dienstposten des gehobenen Dienstes verwendet werden, 97,63 Prozent.

Lediglich in zwei Fällen erfolgt eine Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes aus gesundheitlichen Gründen auf Dienstposten des gehobenen Dienstes.

4. In wie vielen Fällen kam eine Verwendung von polizeidienstunfähigen PVB im allgemeinen Verwaltungsdienst in Betracht?

Eine Verwendung von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kam im allgemeinen Verwaltungsdienst in folgenden Fällen in Betracht:

. ,	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	gesamt
2015	9	5	14
2016	6	5	11
2017	5	3	8
2018	8	3	11
2019	8	4	12
2020	6	3	9

5. Wie viele PVB in der Probezeit konnten aus gesundheitlichen Gründen nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden?

Aus gesundheitlichen Gründen konnten lediglich in 2016 eine/ein Polizeivollzugsbeamtin/Polizeivollzugsbeamter und in 2018 zwei Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten – alle im mittleren Dienst – nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.

6. In wie vielen Fällen erfolgte eine vorzeitige Ruhestandsversetzung von PVB aus gesundheitlichen Gründen?

Eine vorzeitige Ruhestandsversetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus gesundheitlichen Gründen kam in folgenden Fällen in Betracht:

	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	gesamt
2015	9	5	14
2016	13	3	16
2017	13	8	21
2018	10	7	17
2019	19	12	31
2020	15	10	25

7. Wie ist der Stand der Umsetzung physischer und psychischer Gefährdungsbeurteilungen gemäß der Arbeitsschutzvorschriften?

Der Stand der physischen und psychischen Gefährdungsbeurteilungen ist in den Polizeibehörden unterschiedlich. Während im Bereich des Polizeipräsidiums Rostock für alle Dienstposten sowohl physische als auch psychische Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt worden sind, weisen die anderen Behörden darauf hin, dass die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ein fortlaufender, kontinuierlicher Prozess ist. Diese werden in allen Bereichen permanent durchgeführt. Dabei wird zum Teil eine eigens hierfür vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern beschaffte Software verwendet.

8. In welchen Bereichen der Landespolizei leisten PVB Dienst in Schichten von mehr als acht Stunden Dauer?

In folgenden Dienststellen/Organisationseinheiten der Landespolizei leisten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel am Wochenende, im Zuge besonderer Einsatzanlässe und ähnlich) Schichten von mehr als acht Stunden:

- Einsatzleitstellen der Polizeipräsidien,
- Polizeihauptreviere und Polizeireviere,
- Kriminaldauerdienste der Kriminalkommissariate,
- Autobahnverkehrspolizeireviere,
- Polizeivollzugsbeamte mit Spezialisierung im Diensthundewesen,
- Wasserschutzpolizeiinspektionen,
- Polizeihubschrauberstaffel und
- Lage- und Informationszentrum des Landeskriminalamtes.